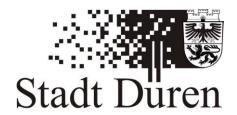
# **Amtsblatt**



13. Jahrgang - Nr. 28 – 03. November 2022 ...lebendig, offen -mittendrin-

#### Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (115) Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Düren zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms "Dauerhafte Umnutzung leerstehender Ladenlokale" im Stadtumbaugebiet Innenstadt Düren
- (116) Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung "Schulordnung für die Musikschule Düren" vom 18.10.2022
- (117) Bekanntmachung der 4. Änderung zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" vom 18.10.2022
- (118) Bekanntmachung der 2. Änderung der Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 18.10.2022
- (119) Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung für die VHS Rur-Eifel vom 18.10.2022
- (120) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (121) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (122) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (123) Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren vom 20.10.2022
- (124) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(115)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

T.

Richtlinien der Stadt Düren zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms "Dauerhafte Umnutzung leerstehender Ladenlokale" im Stadtumbaugebiet Innenstadt Düren

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Förderprogramms zur Umnutzung dauerhaft leerstehender Ladenlokale im Stadtumbaugebiet Innenstadt Düren beschlossen.

#### Präambel

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen eröffnet nach Nr. 9 (2) i. V. m. Nr. 11.1 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL 2008) die Möglichkeit eines experimentellen Fördertatbestandes im Rahmen der Städtebauförderung. Ziel ist es, die Kommunen und die privaten Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer

bei der dauerhaften Umnutzung leerstehender Ladenlokale und Flächen der Gastronomie ohne Wiedervermietungsperspektive für Handel und Gastronomie mit konkreten Finanzmitteln zu unterstützen.

Als strategischer Ansatz richtet sich die Förderung auf Räume innerhalb von Städtebaufördergebieten mit dauerhaft leerstehenden Ladenlokalen und Gastronomieflächen, die zukünftig nicht mehr von Handel und Gastronomie genutzt werden, weil keine Nachfrage besteht oder sich diese Nutzungen in anderen Bereichen konzentrieren sollen.

#### 1. Gegenstand der Förderung

In den Randlagen der Innenstadt von Düren gibt es Bereiche, in denen schon seit längerer Zeit Ladenlokale – und neuerdings auch Gastronomieflächen – dauerhaft leer stehen.

Ziel der Förderung ist es, kleinteilige nicht mehr marktgängige Ladenlokale in Erdgeschosszonen, in denen Handel oder Gastronomie nicht mehr angesiedelt werden können oder angesiedelt werden sollen, durch bauliche Anpassung einer neuen, langfristigen Nutzung zuzuführen.

Es sollen keine temporären Zwischennutzungen etabliert werden. Einkaufszentren, Passagen oder

Malls können die Förderung nicht in Anspruch nehmen.

#### 1.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtumbaugebiet mit Ausnahme des Bereichs, in dem auch künftig die Erdgeschossnutzungen vorwiegend Einzelhandel und Gastronomie sein sollen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage "Räumlicher Geltungsbereich" zu diesen Richtlinien dargestellt.

# 1.2. Maßnahmen, die gefördert werden können, sind:

- Umbauten für Umnutzungen nicht mehr marktgängiger Ladenlokale und Gastronomieflächen
- Entkernungen
- Abriss von Anbauten
- Herstellung von Barrierefreiheit
- Umbau des Erdgeschossbereiches inkl. Eingangsgestaltung
- Gestaltung einer architektonisch ansprechenden Fassade inkl. Rückbau von Vordächern und Webeanlagen
- Zusammenlegung von Ladenlokalen
- Nebenkosten (zum Beispiel Genehmigung Bauantrag bei Nutzungsänderung)
- Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Standards des umgebauten Ladenlokals

# 1.3. Ausschluss anderer Förderprogramme (Subsidiarität)

In derselben Immobilie ist eine Verknüpfung von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit einer Förderung der Modernisierung des Gebäudes nach Nummer 11.1 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 ausgeschlossen.

#### 1.4. Fördersätze

Der Fördersatz ist abhängig von der Nutzung nach dem Umbau.

Die Höhe der investiven Förderung richtet sich danach, ob die ungenutzte Fläche später vermietet oder mietfrei für eine Nutzung ohne Ertrag zur Verfügung gestellt werden soll.

# Es werden folgende Förderfälle unterschieden:

Bei einer Umnutzung mit späterem Ertrag (z.B. Miete) sind die zuwendungsfähigen Kosten je Umnutzung: min. 20.000 Euro bis max. 100.000 Euro

Der Fördersatz für die Eigentümerin/den Eigentümer beträgt 25 %.

Bei einer Umnutzung ohne späteren Ertrag (z.B. Miete) sind die zuwendungsfähigen Kosten je

Umnutzung: min. 10.000 Euro bis max. 100.000 Euro.

Der Fördersatz für die Eigentümerin/den Eigentümer beträgt 45 %.

Eine Mieterhöhung für in den Obergeschossen liegende Einheiten der Immobilie wegen der Zurverfügungstellung von geförderten Gemeinschaftsräumen ist für die Dauer der Zweckbindung auszuschließen. Die Betriebskosten können nach wie vor berücksichtigt werden.

Zu den förderfähigen Kosten zählen Baukosten (KG 300 + 400 nach DIN 276) und Planungskosten bzw. Gebühren für Baugenehmigungen (KG 700 nach DIN 276). Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen Ausstattungskosten (KG 600 nach DIN 276).

Liegt das umzunutzende Ladenlokal in einem Denkmal, erhöht sich der Fördersatz für die Privaten um 5 %.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Diese Zweckbindungsfrist gilt als zeitliche Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers.

#### 2. Verfahren

- **2.1.** Anträge können vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten gestellt werden.
- 2.2. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen im City Büro, derzeit Kaiserplatz 16, oder im Amt für Stadtentwicklung/Abteilung Planung einzureichen.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge sollen in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden. Die vorgelegte Bau-/Ausführungsplanung ist verbindlich.

Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten werden nicht gefördert.

- 2.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Düren und die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2.4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Vertrages, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, es sei denn, in der Umsetzung der Maßnahme treten unvorhergesehene Kosten für Maßnahmen auf, die für den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme zwingend erforderlich sind.

**2.5.** Die Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind. Für Bestellungen von Lieferungen gilt Satz 1 entsprechend.

Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Einwilligung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung kann nur durch oder mit Zustimmung der Stadt in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung entsteht nicht durch die Einwilligung. Selbsthilfeleistungen sind nicht förderfähig.

- 2.6. Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Unbedingt erforderliche Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
- 2.7. In der Bewilligung werden Beginn und Ende der Maßnahme festgelegt. Eine Verlängerung des Zeitraums ist— nach Einreichung eines formlosen Antrags unter der Voraussetzung möglich, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- **2.8.** Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P NRW)" sind zu beachten.

## 3. Abrechnung der Maßnahme

- 3.1. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Original- Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.
- 3.2. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen ausgeführt und gestaltet ist und evtl. Änderungen mit der Bewilligungsstelle abgestimmt wurden.
- **3.3.** Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller ausgezahlt.
- 3.4. Die Stadt Düren ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und

sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### 4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 13.10.2022

gezeichnet Frank Peter Ullrich, Bürgermeister

# **Anlage**

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Düren zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms "Dauerhafte Umnutzung leerstehender Ladenlokale" im Stadtumbaugebiet Innenstadt Düren



Seite 4 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 28 vom 03. November 2022

(116)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

## 1. Änderung der Satzung "Schulordnung für die Musikschule Düren" vom 18.10.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung "Schulordnung für die Musikschule Düren" vom 15.10.2017 in Kraft getreten am 20.10.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

#### Unterrichtszeiten

Das Schuljahr entspricht dem Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Der Unterricht findet nur in den Schulzeiten der allgemeinbildenden Schulen statt. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Die Regelungen für die sogenannten beweglichen Ferientage werden in der Musikschule nicht angewandt.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

#### Unterrichtsstrukturen und -ordnung

- (1) Der Klassenunterricht ist die Regelform bei den Kursen im Elementarbereich, im Klassenmusizieren sowie in den Bereichen Tanz, Ballett und Musiktheater.
- (2) Für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht ist der Gruppenunterricht zu Beginn die vorrangige Unterrichtsstruktur. Einzelunterricht für Anfänger/innen bedarf der Zustimmung der Schulleitung (Ausnahme: Sammelkarte für Erwachsene).
- (3) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse sind zu entschuldigen. Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte ist anzuerkennen. Die Schüler/innen müssen die Weisungen der Lehrkräfte und der Schulleitung beachten.
- (4) Öffentliches Auftreten außerhalb der Musikschule als Schüler/in der Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben bedürfen der Zustimmung der Fachlehrerin/des Fachlehrers.
- (5) Werden aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen ein Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsorts erforderlich, so hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

Folgender § 7a wird neu eingefügt:

#### Unterrichtsformen

(1) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt.

- (2) Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung mit einer Teilnahme an einer mediengestützten Unterrichtsform nicht einverstanden ist.
- (3) Darüber hinaus können für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen und nach Entscheidung der Schulleitung mediengestützte Unterrichtsformen für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

#### Gebühren

- (1) Die Musikschule Düren erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung der von der Stadt überlassenen Musikinstrumente innerhalb und gegebenenfalls außerhalb des Unterrichts.
- (2) Die Höhe der Gebühren pro Person ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer in Minuten je Einheit	monatlich	jährlich
Musik-Minis	45	22,00 €	264,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	60	30,00 €	360,00 €
Tänzerische Früherziehung (TFE)	45	22,00 €	264,00 €
Musikalische Grundschule (MGS)	45	22,00 €	264,00 €
Workshop	45	27,50 €	330,00 €
Klassenmusizieren, ab sechs Schüler/innen	45	22,00 €	264,00 €
Tanz und Ballett	60	30,00 €	360,00 €
Kinder-Musiktheater	60	30,00 €	360,00 €
Ensembles, Orchester, Chöre	bis 90	14,00 €	168,00 €
(ohne Hauptfachunterricht)			
Einzelunterricht	30	52,00 €	624,00 €
Einzelunterricht	45	78,00 €	936,00 €
Gruppenunterricht zwei Schüler/innen	45	39,50 €	474,00 €
Gruppenunterricht drei Schüler/innen	45	32,00 €	384,00 €
Gruppenunterricht drei Schüler/innen	60	43,00 €	516,00 €
Gruppenunterricht vier Schüler/innen	45	28,50 €	342,00 €
Gruppenunterricht vier Schüler/innen	60	38,00 €	456,00 €
Gruppenunterricht fünf Schüler/innen	45	26,00 €	312,00 €
Gruppenunterricht fünf Schüler/innen	60	35,00 €	420,00 €
Besondere AngeboteUnterrichtsdauer	Einheiten	Kosten	
	in Minuten je Einheit		
Schnupperstunde, einmalig (Verwaltungspauschale	30	1 x	10,00 €
5er-Karte	30	5 x	99,00€
10er-Karte	30	10 x	189,00 €
Angebot für Studienvorbereitung		monatlich	jährlich
Studienvorbereitende Ausbildung (pauschal)		132,00 €	1.584,00 €
Nutzungsgebühr für Leihinstrumente		monatlich	jährlich
Leihinstrument bis zu sechs Monaten		12,00 €	144,00 €
Leihinstrument ab dem siebten Monat		18,00 €	216,00 €
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Seite 6 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 28 vom 03. November 2022

Nutzungsgebühr für Inventarinstrumente	monatlich	jährlich	
Klavier/Schlagzeug	2.00 €	24.00 €	

- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Die Musikschulgebühren sind Jahresgebühren und unter Angabe des Kassenzeichens als monatliche Rate am 15. jeden Monats fällig.
  - Die Gebührenzahlung erfolgt per Lastschrifteinzug. Eine entsprechende Ermächtigung für die Stadtkasse ist mit der Anmeldung zu erteilen.
  - Gebührennachforderungen für abgelaufene Erhebungszeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (5) Sofern im Rahmen der Teilnahme am Unterricht und der zeitlich begrenzten Überlassung und Benutzung der von der Stadt überlassenen Musikinstrumente geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus den getroffenen Vereinbarungen ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Von einer Gebührenzahlung für den Unterricht sind Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG befreit. Ein gültiger
  Bescheid ist mit der Anmeldung einzureichen. Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.
  Die Gebührenbefreiung gilt nur für ein Unterrichtsfach; weitere Unterrichte sind gebührenpflichtig.
  Versäumt der/die Schüler/in den Hauptfachunterricht zweimal unentschuldigt, wird der Unterrichtsplatz anderweitig
  vergeben.
- (2) Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) am Unterricht teil, so wird folgende Ermäßigung auf die Gesamtgebühr gewährt:

bei zwei Kindern
bei drei Kindern
bei mehr als drei Kindern
20%

(3) Befreiung und Ermäßigung werden nicht bei Instrumentenüberlassung, bei Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören sowie in der studienvorbereitenden Ausbildung gewährt.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 18.10.2022

gez. F. P. Ullrich

(Frank Peter Ullrich) Bürgermeister

(117)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

# I. 4. Änderung zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" vom 18.10.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" vom 18.12.2015 in Kraft getreten am 24.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Inhrasausvois Erwachsona

## Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Düren - mit Ausnahme der in § 11 Absätze 2 und 3 aufgeführten Leistungen, für die zusätzliche Gebühren anfallen - werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

20.00 €

	Jahresausweis Erwachsene	20,00€
	Jahresausweis Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	kostenfrei
	Jahresausweis Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst zwischen 18 und 30 Jahren	
	sowie Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 80%)	12,50 €
	Halbjahresausweis	12,50 €
	Tagesausweis	
	(berechtigt zum Ausleihen aller gebührenfreien Medien am selben Tag)	3,00 €
(2)	Ausleihgebühren	
	Ausleihe je E-Book-Reader, Toniebox	1,50 €
	Fristverlängerung (online nicht möglich) je E-Book-Reader, Toniebox	1,50 €
	Ausleihe je Konsolenspiel	0,50 €
	Fristverlängerung (online nicht möglich) je Konsolenspiel	0,50 €
	Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr je Bestellung	2,50 €
	Verlängerungsantrag im Auswärtigen Leihverkehr je Antrag	1,25 €
	Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen je Medium	1,00 €

Seite 8 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 28 vom 03. November 2022

#### (3) Weitere Gebühren

Lesungen, Vorträge etc.	Gebührenfestsetzung je Veranstaltung
Führungen	Gebührenfestsetzung je Veranstaltung
Fotokopie	0,20 €
PC-Ausdruck	0,10 €
Bibliotheksgerechte Herstellung eines Mediums (pauschal)	3,50 €
Beschädigung von Verbuchungsetiketten	1,00 €
Ersatz eines Signaturschildes/Interessenkreisaufklebers	1,00 €
Spielteile Ersatz, je Teil	0,50 €
CD-Hülle Ersatz	1,00 €
CD-Papiereinlage Ersatz	2,00 €
DVD-Sicherungshülle (1er und 2er)	2,00 €
Ersatzausweis	5,00 €
3D-Drucker: Kurzeinführung (inkl. Berechtigungspass)	5,00 €

(4) Bei Überschreiten der Leihfrist wird zu den Bearbeitungsgebühren je Schreiben zusätzlich eine Überschreitungsgebühr je Medium und angefangener Überschreitungswoche erhoben. Diese ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mitteilung nicht erfolgte.

DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Toniebox (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	2,50€
Weitere Medien aus der Erwachsenenbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	1,50 €
Weitere Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswoche)	0,50 €
Bearbeitungsgebühr ie Schreiben (zzgl. Porto)	2,00 €

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Mitteilung nicht zurückgegeben, werden diese als verlustig erklärt und Medienersatz wird geltend gemacht.

- (5) Sofern im Rahmen der Nutzung der Stadtbücherei geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus der Nutzung ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.
- (6) Die Benutzer/innen werden gesperrt, sobald auf ihrem Benutzerkonto Gebühren in Höhe von über 25,00 Euro entstanden sind. Ausleihen sowie Vormerkungen und Verlängerungen können (auch online) in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 18.10.2022

gez. F. P. Ullrich

(Frank Peter Ullrich) Bürgermeister

(118)

# Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

# 2. Änderung der Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 18.10.2022

Der Rat der Stadt Düren hat am 28.09.2022 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 07.03.2019 in Kraft getreten am 29.03.2019, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 27.04.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### Freikarten und sonstige Ermäßigungen

- (1) Presse- und Ehrenkarten sind Freikarten.
- (2) Lehrkräfte erhalten in ihrer Funktion als schulische Begleitpersonen Freikarten. Das gleiche gilt für Erzieher/innen von Kindertagesstätten. Je angefangene zehn Karten wird eine Freikarte für eine Begleitperson gewährt.
- (3) Die Vergabe von Frei- und Gebührenkarten für dienstliche Belange regelt eine Anweisung der Leitung von Düren Kultur.
- (4) Im Zuge von verkaufsfördernden Maßnahmen liegt es im unternehmerischen Ermessen der Leitung von Düren Kultur, zusätzliche Ermäßigungen bzw. Freikarten im Einzelfall zu gewähren: u. a. Frühbucherrabatte, Werbeaktionen, Verlosungen, Sonderkonditionen für Sponsoringpartner und Förderer.

Die nachfolgende Regelung wird als § 14 neu eingefügt:

#### Umsatzsteuer

Sofern im Vertrag geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.

Der bisherige § 14 wird zu § 15.

Der bisherige § 15 wird zu § 16.

§ 2

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

# II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Seite 10 Amtsblatt der Stadt Düren Nr. 28 vom 03. November 2022

Düren, 18.10.2022

gez. F. P. Ullrich

(Frank Peter Ullrich) Bürgermeister

\_\_\_\_\_

(119)

#### Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

## 1. Änderung der Entgeltordnung für die VHS Rur-Eifel vom 18.10.2022

Der Rat der Stadt Düren hat am 28.09.2022 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für die VHS Rur-Eifel vom 09.07.2021 in Kraft getreten am 01.07.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

# Fälligkeit, Zahlung von Entgelten, Umsatzsteuer

- Mit der Anmeldung zu Kursen/Veranstaltungen der VHS erkennt der Anmeldende die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen an (siehe hierzu § 16). Das Veranstaltungs-/ Kursentgelt wird mit der verbindlichen Anmeldung fällig, sofern eine fristgerechte Abmeldung (§ 11 Abs. 3) nicht mehr möglich ist.
- 2) Sofern im Vertrag geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Nettobetrag zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Sollten sich durch eine Prüfung der Finanzverwaltung weitere Umsatzsteuerzahlungen aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, können diese zzgl. Zinsen nach §233a AO durch einfache Rechnung durch die Stadt Düren vom Vertragspartner nachgefordert werden.
- 3) Anmeldungen können wie folgt erfolgen:
  - Online-Anmeldeformular
  - Anmeldekarte (Übermittlung persönlich, per E-Mail (als Anhang), Post oder Briefkasten der VHS)
    - Die VHS-Leitung kann für bestimmte Veranstaltungen der VHS persönliche Beratung,

persönliche Anmeldung und Barzahlung bestimmen. Der fristgerechte Eingang einer Online-Anmeldung wird per E-Mail bestätigt.

- 4) Anmeldungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der VHS mit der Anmeldung zugleich ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird bzw. die Entgelte bar gezahlt werden. Gegen ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 2,50 € kann in Einzelfällen auch eine Rechnung ausgestellt werden.
- 5) Die Abbuchung der Veranstaltungsentgelte erfolgt in der Regel erst nach Veranstaltungsbeginn im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens.

§ 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

# II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 18.10.2022

gez. F. P. Ullrich

(Frank Peter Ullrich) Bürgermeister

(120)

# Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren, 18.10.2022

Aktenzeichen: 50305.K 1300-F

Das an , zuletzt wohnhaft in

gerichtete Schreiben vom 18.10.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Malsbenden Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_

(121)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren Düren, 21.10.2022

Aktenzeichen: 50309.B 985

Das an gerichtete Schreiben vom 21.10.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

## Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Malsbenden Abteilugsleiter

Abteilugsleiter

(122)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren, 25.10.2022

Aktenzeichen: 50304.A 446, A 447

Die an production vom 25.10.2022 können bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Malsbenden Abteilungsleiter

(123)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

T.

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren vom 20.10.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Anlage I zur Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren wird wie folgt geändert/ neu gefasst:

## Einstufung der Übergangsheime

Die Einstufung wurde u.a. aufgrund des baulichen Zustands, der Möglichkeit der abgeschlossenen Nutzung, Gemeinschaftsnutzung der sanitären Anlagen etc. vorgenommen.

### Kategorie 1:

Neue oder sanierte Unterkünfte, die in der Regel über einen wohnungsmäßigen Zuschnitt verfügen.

- An der Gerstenmühle 4
- August-Bebel-Straße 30
- Dechant-Vaßen-Straße 14
- Distelrather Straße 13
- Kreuzstraße 92
- Nideggener Straße 51+ 113
- Rurstraße 109 a + b
- Wolffsgasse 29

#### Kategorie 2:

Einfach sanierte Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht über einen wohnungsmäßigen Zuschnitt verfügen. Sanitäreinrichtungen und Küchen müssen gemeinschaftlich genutzt werden.

- Ellener Straße 22
- Paulstraße 83-85
- Am Ellernbusch 18 − 20

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

# II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines haben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 20.10.2022

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich Bürgermeister

(124)

# Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren, 27.10.2022

Aktenzeichen: 50303.S 697

Das an gerichtete Schreiben gerichtete Schreiben vom 22.09.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister Im Auftrag: gez. Malsbenden Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (<a href="www.dueren.de/amtsblatt">www.dueren.de/amtsblatt</a>) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.